

Ergänzende Regelungen der Allgemeinverfügung der Stadt Jülich vom 22.03.2020 zum Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen

Über die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 hinaus gelten nach § 13 CoronaSchVO folgende Regelungen für die Stadt Jülich:

- **Zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO (Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten):**
auch Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten und ähnliche Einrichtungen
- **Zu § 4 CoronaSchVO (Bibliotheken, Hochschulbibliotheken):**
Hygienemaßnahmen können z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/media-thek/infografiken.html> abgerufen werden.
- **Zu § 7 Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO (Handwerk, Dienstleistungsgewerbe):**
 - auch Piercing-Studios, Kosmetiksalons und ähnliche Betriebe
 - Hausbesuche zu den Zwecken sind **nicht** erlaubt
- **Zu § 9 Abs. 2 CoronaSchVO (Gastronomie):**
 - bei Abholung ist vorzugsweise telefonisch zu bestellen und eine Abholzeit zu vereinbaren
 - zwischen wartenden Personen sind ein Mindestabstand von 2 Metern und Hygienemaßnahmen (s.o.) einzuhalten
 - Regelungen zu Hygienemaßnahmen sind von außen gut sichtbar am Lokal anzubringen
- Es sind die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
- Einrichtungen nach § 5 CoronaSchVO dürfen im Rahmen der geltenden Ladenöffnungszeiten ihre eigenen Öffnungszeiten erweitern, um eine bessere Verteilung des Kundenaufkommens zu erreichen.
- In allen Fällen, in denen die CoronaSchVO einen Mindestabstand von 1,50 Metern vorschreibt, empfiehlt die Stadt Jülich einen Abstand von mindestens 2 Metern.